

Merkblatt

zum Antibiotikaminimierungskonzept und zum Maßnahmenplan

Stand März 2024

Antibiotikaminimierungskonzept

Ziel: Verringerung des Einsatzes von Antibiotika bei lebensmittelliefernden Tieren durch vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Antibiotika-Resistenzen

- ist am 1. April 2014 in Kraft getreten
- betrifft seit 01.01.2023 die Tierarten Rind, Schwein, Pute, Huhn
- Nutzungsarten und Bestandsuntergrenzen sind in § 54 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 Spalte 3 TAMG aufgelistet
- Festlegung von Wichtungsfaktoren für Antibiotika, die aufgrund ihrer therapeutischen Relevanz eine kritische Bedeutung haben (z.B. Colistin, Fluorchinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation)

Pflichten Tierhalter

- **halbjährliche Meldungen in der TAM-Datenbank in Hi-Tier** (wenn Antibiotika im Bestand eingesetzt wurden)
- **Zu melden sind: Anfangstierbestand, Zu- und Abgänge** mit Anzahl und Datum (auch getötete und verendete Tiere) und **eine Nullmeldung** (wenn keine Antibiotika verwendet wurden)
- **Der Tierhalter ist für die fristgerechte Meldung verantwortlich!**

Betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit und bundesweite Kennzahlen

Der Vergleich der betrieblichen Therapiehäufigkeit mit den bundesweiten Kennzahlen der Therapiehäufigkeit ist Teil des Antibiotikaminimierungskonzeptes.

Betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit (bTH)

Die bTH gibt die Anzahl der Tage im Halbjahr an, an denen ein Tier im Betrieb im Durchschnitt mit einem Antibiotikum behandelt wurde. Die bTH ist unabhängig von der Betriebsgröße und ermöglicht den Vergleich des Antibiotikaeinsatzes in Betrieben gleicher Produktionsrichtung in Deutschland.

Bundesweite Kennzahlen 1 und 2

Die bundesweiten Kennzahlen geben einen Überblick über den Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung in Deutschland. Durch die Verringerung der bTH in den einzelnen Betrieben sinken auch die bundesweiten Kennzahlen. Die **Veröffentlichung** erfolgt nur noch **1 x im Jahr** jeweils **am 15. Februar** durch das BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit).

Die Kennzahlen sind für die Tierhalter online in Hi-Tier, TAM-Datenbank, abrufbar oder sie werden schriftlich vom LKV mitgeteilt (je nach dem, was der Tierhalter festgelegt hat).

Pflichten Tierhalter

Der Tierhalter muss **die aktuellen Kennzahlen mit der eigenen bTH im Betrieb vergleichen** und dies in den Betriebsunterlagen dokumentieren (z.B. als PDF-Ausdruck aus Hi-Tier).

Fristen: 1. März bzw. 1. September

Kennzahl 1:

Die bTH im Betrieb liegt **unter der Kennzahl 1:**

- Es besteht kein Handlungsbedarf für den Tierhalter

Die bTH liegt **über der Kennzahl 1**, aber **noch unter der Kennzahl 2:**

- Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Tierarzt prüfen, welche Ursachen zur Überschreitung geführt haben und welche Möglichkeiten es zur Verringerung des Antibiotika-Einsatzes gibt. Anschließend werden die entsprechenden Maßnahmen im Betrieb durchgeführt.

Kennzahl 2:

Die bTH liegt **über der Kennzahl 2:**

- Es muss im Betrieb **immer ein schriftlicher Maßnahmenplan** auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung gemeinsam mit dem Tierarzt erstellt werden.
- Wenn die Maßnahmen nicht innerhalb von 6 Monaten umgesetzt werden können, muss ein Zeitplan beigefügt werden.
- Der Maßnahmenplan **muss** beim **zuständigen Veterinäramt** vorgelegt werden (schriftlich oder elektronisch).

Fristen: 1. April bzw. 1. Oktober

Bei Überschreitung der Kennzahl 2 **im folgenden Halbjahr** ist **kein** neuer Maßnahmenplan erforderlich.

Bei Überschreitung der Kennzahl 2 im **3. aufeinander folgenden Halbjahr** ist ein **neuer** Maßnahmenplan vorzulegen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel vom 11. Dezember 2018

Tierarzneimittelgesetz (TAMG) vom 27. September 2021

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 vom 06. Mai 2009

Verordnung (EU) Nr. 37/2010 vom 22. Dezember 2009

- Anhang Tabelle 1- zulässige Stoffe mit Rückstandshöchstmengen
- Anhang Tabelle 2- verbotene Stoffe

LFGB vom 01. September 2009 (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch)

Wer arzneimittelbelastete Tiere zur Lebensmittelgewinnung in Verkehr bringt, begeht eine Straftat! (§§ 10 und 58 LFGB)

Maßnahmenplan

Der **Maßnahmenplan** soll dokumentieren, was **aktiv im Betrieb unternommen wird**, um den Antibiotika-Einsatz zu verringern!

Was zeichnet einen guten Maßnahmenplan aus?

- Angaben zum Krankheitsgeschehen: z.B. Zeitpunkt, Dauer, Anzahl erkrankte Tiere, Diagnosen
- durchgeführte Diagnostik: z.B. Erregernachweise, Resistenztests, Befunde, ggf. weitere Diagnostik
- vermutete Ursachen für Überschreitung Kennzahl 2
- Ergebnisse der tierärztlichen Beratung, z.B. Einführung von Prophylaxe-Programmen

Maßnahmen bei **mehrfachem Überschreiten** der Kennzahl 2:

Hinzuziehen externer Sachverständiger in Abstimmung mit dem betreuenden Tierarzt, z.B.

- Sachverständige für Futtermittel
- Sachverständige für Lüftungstechnik
- Tiergesundheitsdienste u.a.

Rechtsgrundlagen:

TAMG § 58 Abs. 2

Maßnahmen bei Überschreitung Kennzahl 1

Erstellen eines Maßnahmenplans bei Überschreitung Kennzahl 2

Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung (ABAMVerwV) vom 02.01.2023

§ 4 Vorschriften enthält die Anforderungen an den Maßnahmenplan

Auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreis ist Folgendes hinterlegt:

- Maßnahmenplan nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) i. V. m. § 4 Verordnung über die Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel
- „Antibiotikaminimierungsplan“ Erläuterungen für die Tierarten Hühner und Puten
- Maßnahmenplan Beispielhafte Erläuterungen für die Tierart Rinder
- Maßnahmenplan Beispielhafte Erläuterungen für die Tierart Schwein

- Maßnahmen zur Antibiotikaminimierung in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen
- Allgemeine Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Geflügelgesundheit
- Allgemeine Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Rindergesundheit
- Allgemeine Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Schweinegesundheit

Pfad:

Landratsamt Hohenlohekreis - Ämterübersicht - Dezernat für Ländlichen Raum – Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung - Tiergesundheit und Tierschutz – Tierarzneimittelüberwachung

Quellen:

Maßnahmenplan § 58 Abs. 2 Nr. 2 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) i. V. m. § 4 Verordnung über die Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel, Tierarzneimittelgesetz (TAMG).

Gemeinsame Empfehlung: MLR, LSZ Boxberg, LBV-BW, BLHV, TGD BW, Veterinärämter BW und LTK, Stand 20.02.2024 (redaktionelle Anpassung an das neue Tierarzneimittelgesetz (TAMG))

„Antibiotikaminimierungsplan“ Erläuterungen für die Tierarten Hühner und Puten,
Maßnahmenplan Beispielhafte Erläuterungen für die Tierart Rinder

Maßnahmenplan Beispielhafte Erläuterungen für die Tierart Schwein

Gemeinsame Empfehlung: MLR, LSZ Boxberg, LBV-BW, BLHV, TGD BW, Veterinärämter BW und LTK, Stand 31.03.2022 (redaktionelle Anpassung an das neue Tierarzneimittelgesetz (TAMG))

Maßnahmen zur Antibiotikaminimierung in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen

Allgemeine Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Geflügelgesundheit,

Allgemeine Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Rindergesundheit,

Allgemeine Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Schweinegesundheit

Gemeinsame Empfehlung: MLR, LSZ Boxberg, LBV-BW, BLHV, TGD BW, Veterinärämter BW und LTK, Stand 31.03.2022 (redaktionelle Anpassung an das neue Tierarzneimittelgesetz (TAMG))